Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 201/2020

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Gemeindeentwicklung	Datum:	14.01.2020
Bearbeiter:	Claudia Wittke	Wahlperiode	2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Tangerhütte	24.03.2020	wg. Pandemie nicht stattgefunden	
Stadtrat	05.02.2020	in Sitzung eingebracht	
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	23.03.2020	wg. Pandemie nicht stattgefunden	
Stadtrat	01.04.2020	wg. Pandemie nicht stattgefunden	
Ortschaftsrat Tangerhütte	12.05.2020	vertagt	
Stadtrat	03.06.2020	von Tagesordnung abgesetzt	
Stadtrat	17.06.2020	mehrheitlich beschlossen, mit Änderungen s. Seite 2	18 5 1
Ortschaftsrat Tangerhütte	30.06.2020	mehrheitlich beschlossen	5 1 1

Betreff: Diskussion und Beschluss Geschäftsordnung der Einheitsgemeinde "Stadt Tangerhütte" für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse der Einheitsgemeinde "Stadt Tangerhütte".

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens				Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja		Nein	
	Jahr 202	:0		
EUR	Produkt-	Konto	o:	
ggf. Stellungnahm	e Kämmere	i		

Anlagen:

Entwurf Geschäftsordnung des Stadtratsvorstandes

Andreas Brohm	
Bürgermeister	5

Änderungsanträge SR-Sitzung 17.06.2020

Frau Platte möchte den § 5 (Sitzungsleitung) Abs 1. präzisieren und zwar soll nach,...an seinen Stellvertreter abgeben" noch zugefügt werden, *für die Dauer seines Redebeitrages*.

Abstimmung Änderungsantrag: 21 x Ja 2 x Nein 1 x Enthaltung

Herr Kinszorra bittet im § 1 (Einberufung, Einladung, Teilnahme) Abs. 1 im letzten Satz nach, "...durch den BM" das Wort *schriftlich* eingefügt wird.

Abstimmung Änderungsantrag: 22 x Ja 0 x Nein 2 x Enthaltung

Herr Brohm bittet im § 9 (Beratung der Sitzungsgegenstände) Abs. 4 die Rednerzeiten so wie in der aktuellen Satzung zu ändern und zwar, die Redezeit beträgt für jedes Mitglied im Rahmen eines TOP'es für die Begründung eines Antrages in der Regel bis zu 5 Minuten und im Übrigen bis zu 3 Minuten. Den Abs. 4 mit der aktuellen Satzung austauschen.

Abstimmung Änderungsantrag: 12 x Ja 12 x Nein 0 x Enthaltung

Frau Braun sagt, das mit dieser Abstimmung (PAT) der Änderungsantrag von Herrn Brohm abgelehnt ist.

Herr Kinszorra besteht auf seinen Änderungsantrag, den § 6a auf den § 7 zu ändern, weil der § 6a sich nicht auf den § 6 bezieht.

Abstimmung Änderungsantrag: 4 x Ja 15 x Nein 5 x Enthaltung

Herr Jacob bittet um Abstimmung der BV 201/2020, mit den Änderungen.

Der Stadtrat beschließt anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse der Einheitsgemeinde "Stadt Tangerhütte".

Abstimmungsergebnis: 18 x Ja 5 x Nein 1 x Enthaltung

Begründung:

Der "Stadtratsvorstand" hat sich mit der Erstellung einer neuen Geschäftsordnung befasst. Der vorliegende Entwurf dazu liegt dieser Beschlussvorlage bei.

Gemäß § 59 KVG LSA beschließt der Stadtrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung zur Regelung innerer Angelegenheiten des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

Mit Beginn der neuen Wahlperiode zählt es zu den ersten Aufgaben des neuen Stadtrates sich mit der Geschäftsordnung zu beschäftigen.

Entweder wird dann die "Alte" durch den neuen Stadtrat bestätigt oder es wird eine neue Geschäftsordnung beschlossen.

Aufgrund zahlreicher Änderungen im KVG LSA ist es zu dieser neuen Wahlperiode jedoch notwendig eine neue Geschäftsordnung zu beschließen, die den gesetzlichen Neu Regelungen im KVG LSA entspricht.

Zudem mussten Regelungen zum Datenschutz aufgenommen werden.

Der Verwaltung liegt der Geschäftsordnungsentwurf seit Dezember 2019 vor. Nach Durcharbeitung sind uns folgende Punkte aufgefallen, die nach unserer Auffassung geändert werden müssten:

1. In der Präambel der Satzung müsste das Datum des Gesetzeserlasses sowie deren Fundstelle ergänzt werden.

Vorschlag

Der Stadtrat hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2017 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), in seiner Sitzung am folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse der Einheitsgemeinde "Stadt Tangerhütte" beschlossen:

2. Es fehlen weitergehende Regelungen für Kommunen, die ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem betreiben.

BV 201/2020 Seite 2 von 3

Hier gibt es empfohlene Regelungen durch den Städte- und Gemeindebund, die in die Geschäftsordnung bzw. in einer entsprechenden Anlage aufgenommen werden sollten.

3. § 1 abs. 6 ist rechtlich bedenklich und sollte gestrichen werden.

Aus dem KVG LSA lässt sich keine Weisungsbefugnis eines einzelnen Mitgliedes der Vertretung, auch nicht als Ausschussvorsitzender, gegenüber einem Beschäftigten der Verwaltung herleiten. Das im § 43 Abs. 3 S. 2 KVG LSA normierte Auskunftsrecht eines Stadtratsmitgliedes besteht nur gegenüber dem Bürgermeister. Dieser leitet gem. § 66 Abs. 1 S. 1 KVG LSA die Verwaltung und ist auf der Grundlage von § 66 Abs. 5 KVG LSA Vorgesetzter und damit einzig Weisungsbefugter gegenüber den Beschäftigten der Kommune.

Selbstverständlich gibt es Beratungen und Entscheidungen, die zusätzliche Informationen aus der Verwaltung durch mündliche Vorträge sachkundiger Verwaltungsmitarbeiter bedürfen. So wird sich die Kämmerin oder Kämmerer regelmäßig zum Entwurf der Haushaltssatzung in der Stadtrats- oder Ausschusssitzung äußern. Sollte dies wider Erwarten nicht geschehen, kann die Vertretung/der Ausschuss nur als Ganzes und somit auf Grundlage eines mehrheitlich gefassten Beschlusses um mündliche Auskunft aus der Verwaltung bitten. Im Rahmen der bereits dargelegten Weisungsbefugnis des Bürgermeisters gegenüber den Beschäftigten der Verwaltung steht jedoch dem Hauptverwaltungsbeamten die Entscheidung zu, diese Auskunft selbst zu erteilen oder dies an einen Verwaltungsmitarbeiter zu delegieren.

4. § 8 Akteneinsicht

Der Passus wiederholt im Wesentlichen den Gesetzeswortlaut. Jedoch fehlt der Zusatz, dass 1/10 der Stadträte <u>mindestens jedoch 2</u> Auskunft verlangen kann. 1/10 überschreitet bei uns bereits die im KVG angegebene Mindestzahl der Antragsteller, so dass wir das Fehlen des Weiteren Wortlautes des Gesetzestextes für rechtlich nicht korrekt halten.

5. § 17 Abs. 3

Bei der Entscheidung, Fraktionszuwendungen auf Grundlage der Geschäftsordnung zu gewähren, hat die Vertretung den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Insbesondere in angespannten Haushaltslagen kann die Zuschussregelung mit dem Ziel, die Ausgaben zu minimieren, angepasst werden. Aus diesen Grundsätzen folgt, dass die Aufwendungen in Form von finanziellen Fraktionszuwendungen bei der Haushaltskonsolidierung zu berücksichtigen sind. Die erstmalige Gewährung solcher Mittel widerspräche aus heutiger Sicht den Konsolidierungszielen der Stadt Tangerhütte. Die Kommune hat sämtliche zur Verfügung stehenden liquiditätswirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um den Liquiditätskreditrahmen so schnell wie möglich auf ein genehmigungsfreies Niveau zu senken. Außerdem besteht die Pflicht, zusätzliche Ausgaben, die dem Konsolidierungsziel entgegenstünden, zu vermeiden. Dies gilt besonders für zuvor nicht geleistete Aufwendungen/Auszahlungen für freiwillige Aufgaben wie die hier in Rede stehenden Fraktionszuwendungen.

BV 201/2020 Seite 3 von 3